

Merkblatt Erhebung Verarbeitungsgemüse

Merkblatt für meldepflichtige Verarbeitungsbetriebe

1. Allgemeines

- 1.1. Das Merkblatt beinhaltet die wichtigsten Vorgaben zur Erhebung bei Verarbeitungsgemüse und dient als Umsetzungshilfe in der Praxis.
- 1.2. Das Merkblatt richtet sich an meldepflichtige Industrien, Verarbeitungsbetriebe sowie Meldestellen.
- 1.3. Das Merkblatt basiert auf den Vorgaben zur „Datenerhebung Gemüse“ vom BLW-Auftrag 2014-17, auf dem „Leitfaden zur Importregelung von Frischgemüse für die industrielle Verarbeitung“ vom Juli 2009 sowie auf der „Richtlinie zur Datenerfassung Gemüse“ der SZG. Die aktuelle Version ist unter www.szg.ch abrufbar. Bei Fragen steht die SZG zur Verfügung.

2. Erhebungs-Typen Verarbeitungsgemüse (Menge und Fläche)

Erhebung	Formular	Beschrieb	massgebend für folgende Produkte
Plansoll	Plansoll (SGA+Bio ; Total CH)	Jahres-Planung, Geplante Beschaffung von Inlandware	Nur Hauptprodukte
Effektive Beschaffung	Jahres-Schlussübersicht (SGA+Bio, Total CH, nach Kanton, nach Lieferant)	Effektive Beschaffung von Inlandware aus Zukauf, Eigen- oder Vertragsanbau	1) Hauptprodukte 2) Andere Verarbeitungsgemüse und Frisch-/ Lagergemüse für die Verarbeitung 3) Übrige Verarbeitungsgemüse

3. Wer ist meldepflichtig

- 3.1. Meldepflichtig ist jeder Verarbeitungs-/Industriebetrieb, welcher inländisches Gemüse zur Verarbeitung selber anbaut, anbauen lässt oder anderweitig beschafft/zukauf.

4. Meldepflichtige Produkte

- 4.1. Meldepflichtig ist: „Verarbeitungsgemüse“

Definition SZG: Verarbeitungs-, Frisch- oder Lagergemüse, das für die industrielle Verarbeitung bestimmt ist und durch Verarbeitungsprozesse längerfristig haltbar gemacht wird (gefrieren, erhitzen/blanchieren, trocknen, saften, Zugabe konservierender Stoffe, etc.) oder zubereitet wird. Die SZG unterscheidet gemäss Vorgaben BLW:

- Hauptprodukte: Spinat, Bohnen, Erbsen, Pariser-Karotten.
- Übrige Produkte: a) *Andere Verarbeitungsgemüse und Frisch-/ Lagergemüse für die Verarbeitung:* Einschneidekabis/-Rüben, Einmachgurken, Cornichon, Randen, Zwiebeln.
b) *Übrige Verarbeitungsgemüse:* zusätzliche, ausgewählte marktrelevante Gemüsearten plus Sammelposition der nicht erfassten Produkte (für „Total CH“ und „nach Lieferant“)

- 4.2. Ausgenommen von der Meldepflicht sind: „Küchen-/konsumfertige Frischprodukte“

Definition: Gemüse, das nicht für die industrielle Verarbeitung oder die Lagerhaltung, sondern für den Frischverkauf bestimmt ist. Unter Frischgemüse erfasst die SZG bei der Flächen-/Mengenerhebung auch Frischgemüse, welches für die Aufbereitung/Zubereitung zu küchen-/konsumfertigen Frischprodukten*) bestimmt ist (küchenfertige Produkte Kufe, Frisch-Convenience-Produkte, Freshcut, etc.). Produkte-Beispiele: Mono-Salate / Salatmischungen, Karottensalat, etc.

*) i.d.R. gerüstet, gewaschen, geschnitten, gemischt, jedoch ohne unter „Verarbeitungsgemüse“ erwähnte Verarbeitungsprozesse.

5. Was muss gemeldet werden

- 5.1. Die Angaben haben gemäss den spezifischen Erhebungsformularen der SZG zu erfolgen.
- 5.2. Die Mengen sind als Nettomenge resp. Effektive Anbaufläche zu melden, unabhängig ob der Rohstoff aus Zukauf, Eigen- oder Vertragsanbau stammt.
- 5.3. **Erhebung "Jahres Schlussübersicht":**
 - Formular „nach Kanton“: hier ist die effektiv geerntete Anbaufläche von Inlandware aus Vertragsanbau (mit Produzenten, inkl. Eigenanbau) ohne Zukauf anzugeben, aufgeteilt nach Kanton.
Die Angaben nach Kanton sind nach der effektiven Lage der angebauten Fläche zu melden. Wo dies nicht möglich ist, ist nach dem Standort des Betriebszentrums des Produzenten (Adresse) zu melden.
 - Formular „Total CH“ beinhaltet die effektive Beschaffung von Inlandware aus Vertragsanbau (mit Produzenten, inkl. Eigenanbau), ohne Zukauf (Fläche und Menge). Zudem ist der ausbezahlte Betrag anzugeben.
 - Formular „nach Lieferant“: zu melden sind Mengen in Tonnen, welche zusätzlich zugekauft wurden und bei den Flächenangaben (Formular nach Kanton) nicht enthalten sind. Zusätzlich ist der Lieferant & Ortschaft anzugeben.
- 5.4. **Erhebung Plansoll** (nur für Hauptprodukte; separate Erhebung gemäss Leitfaden Importregelung):
 - Meldepflichtig für die Daten der Spalte "geplanter Vertragsanbau mit Produzenten" ist ausschliesslich der Verarbeitungs-/Industriebetrieb, welcher den Vertrag über den Anbau mit dem Produzenten abschliesst und diesen bezahlt. Gemeldet wird auch die Ware, die nicht zur eigenen Verarbeitung sondern zum Weiterverkauf bestimmt ist.
 - Wird Ware von einem Intermediär aus den Reihen der SCFA zugekauft, so wird diese Menge in der zweitletzten Spalte des Formulars eingetragen.
 - Der Zukauf von übrigen Organisationen wird in der letzten Spalte des Formulars eingetragen.

6. Welcher Meldestelle ist zu melden?

- 6.1. Verarbeitungs-/Industriebetriebe melden grundsätzlich direkt der SZG. Mitglieder der SCFA melden Ihre Daten der SCFA. Die SCFA übermittelt die Daten an die SZG.

7. Übersicht Formulare / Termine

Formular	Produkte	Termin
Plansoll	Spinat: Erbsen und Pariserkarotten: Bohnen:	bis 20. Mai bis 10. Juni bis 20. Juli
Jahres-Schlussübersicht	Sämtliche Produkte	bis 8. Januar

8. Interne Bestimmungen zur Zusammenarbeit der Meldestelle SCFA und SZG

- 8.1. Die SZG beauftragt die SCFA zur Erhebung der erwähnten Daten bei ihren Mitgliedern.
- 8.2. Die SCFA meldet das Plansoll der SZG spätestens 14 Tage nach Ablauf des Endtermins. Die Jahres-Schlussübersicht wird der SZG bis zum 7. Januar zugestellt.
- 8.3. Nach einer Prüfung der Vollständigkeit übermittelt die SCFA der SZG eine Zusammenfassung der von ihr entgegengenommenen Erhebungen. Bei Bedarf wird der SZG Zugang zu einzelbetrieblichen Daten gewährt.
- 8.4. In das durch die SCFA zusammengefasste Total des "Plansoll" fliessen die Angaben aus der Spalte "Zukauf von übrigen Organisationen", nicht aber diejenigen aus der Spalte "Zukauf von Industrien/Verarbeitungsbetrieben SCFA" (keine Doppelerfassung).